

## Muster: Arbeitgeberfinanzierte beitragsorientierte Leistungszusage für Arbeitnehmer

### 1. Vertrags- und Personendaten

---

Gesellschaft: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Versorgungsberechtigte/r: \_\_\_\_\_

Position in Gesellschaft: Arbeitnehmer

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Betriebseintritt: \_\_\_\_\_

Sehr geehrte/r Herr/Frau \_\_\_\_\_,

in Ergänzung zu Ihrem aktuellen Anstellungsvertrag erteilen wir Ihnen mit Inkrafttreten dieser Pensionszusage eine durch die Gesellschaft finanzierte Altersversorgung auf Basis einer beitragsorientierten Leistungszusage nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

### 2. Versorgungsleistungen

---

#### Alterskapital

Scheiden Sie nach Vollendung Ihres 67. Lebensjahres (feste Altersgrenze) aus Ihrem bestehenden Dienstverhältnis bei unserer Gesellschaft aus, so erhalten Sie ein einmaliges Alterskapital.

Die Höhe des einmaligen Alterskapitals entspricht mindestens dem zum Zeitpunkt der festen Altersgrenze vorhandenen garantierten Versorgungskapital, welches auf Basis der in Ziffer 5 vereinbarten Rechnungsgrundlagen berechnet wird.

Über den jeweils aktuellen Stand des Alterskapitals erhalten Sie, soweit sich Änderungen ergeben, einen schriftlichen Nachweis. Nach den bei Zusageerteilung vereinbarten Versorgungsbeiträgen und gültigen Rechnungsgrundlagen gemäß Ziffer 5 ergibt sich ein einmaliges Alterskapital in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR.

#### Hinterbliebenenkapital

Versterben Sie vor Erreichen der festen Altersgrenze, dann erhält der im Zeitpunkt Ihres Ablebens mit Ihnen in gültiger Ehe lebende Ehegatte ein einmaliges Hinterbliebenenkapital. Ein Anspruch auf Hinterbliebenenkapital besteht nur, soweit die Ehe vor Ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft geschlossen wurde. Die Zusage auf Hinterbliebenenkapital erlischt im Falle einer rechtskräftigen Scheidung.

Soweit im Zeitpunkt Ihres Ablebens kein hinterbliebener Ehegatte vorhanden ist, erhalten Ihre versorgungsberechtigten Kinder das Hinterbliebenenkapital. Versorgungsberechtigt sind die ehelichen und die ihnen gleichgestellten Kinder i. S. d. § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 5 EStG - max. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres - zu gleichen Teilen.

Die Höhe des einmaligen Hinterbliebenenkapitals entspricht zum Zeitpunkt Ihres Ablebens mindestens dem garantierten Versorgungskapital, welches sich nach den Rechnungsgrundlagen gemäß Ziffer 5 berechnet. Bei der Berechnung des garantierten Versorgungskapitals werden nur die bis zu Ihrem Ableben tatsächlich geleisteten Versorgungsbeiträge und der Todeszeitpunkt als Berechnungsgrundlage berücksichtigt.

### 3. Vorzeitige Altersleistung

---

#### Vorgezogenes Alterskapital

Scheiden Sie vor Erreichen der festen Altersgrenze aus Ihrem bestehenden Dienstverhältnis bei unserer Gesellschaft aus und treten in den Ruhestand, so können Sie auch schon ab diesem Zeitpunkt eine vorgezogene Altersleistung beanspruchen. Voraussetzung für die vorzeitige Inanspruchnahme ist, dass Sie zum Zeitpunkt der vorzeitigen Inanspruchnahme mindestens das 62. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 6 BetrAVG erfüllt sind.

Die Höhe des vorgezogenen Alterskapitals entspricht zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des vorgezogenen Alterskapitals mindestens dem vorhandenen garantierten Versorgungskapital, welches sich nach den Rechnungsgrundlagen gemäß Ziffer 5 berechnet. Bei der Berechnung des garantierten Versorgungskapitals werden nur die bis zu Ihrem Ausscheiden tatsächlich geleisteten Versorgungsbeiträge und der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersleistung als Berechnungsgrundlage berücksichtigt.

### 4. Versorgungsbeiträge, Finanzierung und Sicherung der Leistungen

---

Die Versorgungsleistungen werden zu 100 Prozent durch Versorgungsbeiträge der Gesellschaft finanziert.

Im Rahmen dieser Pensionszusage erhalten Sie ab dem \_\_\_\_\_ bis zum Erreichen der festen Altersgrenze einen Versorgungsbeitrag in Höhe von monatlich \_\_\_\_\_ EUR.

Bei einem Wechsel von einer Vollzeit- zu einer Teilzeitbeschäftigung und umgekehrt wird der Versorgungsbeitrag in Abhängigkeit von dem Beschäftigungsgrad entsprechend neu festgesetzt. In entgeltlosen Zeiten (z. B. bei lang andauernder Krankheit, Elternzeit, unbezahltem Urlaub, Pflegezeiten, usw.) wird ein Beschäftigungsgrad von Null unterstellt und kein arbeitgeberfinanzierter Versorgungsbeitrag geleistet. In diesem Fall reduzieren sich die Versorgungsleistungen entsprechend. Auf Wunsch erhalten Sie von der Gesellschaft einen Nachweis über die Höhe Ihrer Versorgungsanwartschaft.

Zur Finanzierung der Pensionszusage richtet die Gesellschaft bei der European Bank for Financial Services GmbH ein Depot mit der Depotnummer \_\_\_\_\_ ein und kauft Beteiligungen (Finanzierungsmittel). Sollte sich die angegebene Depotnummer im Zeitverlauf ändern, gilt die jeweilige Nachfolgenummer entsprechend. Alle Rechte und Ansprüche aus den Finanzierungsmitteln stehen der Gesellschaft zu.

Sie sind verpflichtet, die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die dort geforderten Angaben zur Gesundheitssituation wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und sich gegebenenfalls einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Mitwirkungspflichten bestehen auch bei Eintritt des Versorgungsfalles. Wird derartigen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen, ruht der Anspruch auf Versorgungsleistungen.

Die Leistungen aus den jeweils verbuchten Investmentanteilen einschließlich der jährlich anfallenden Erträge aus dem Investmentdepot sowie sämtliche aus der (n) genannten Beteiligung (en) unmittelbar resultierenden Ansprüche werden an Sie und versorgungsberechtigte Hinterbliebene zur Sicherheit verpfändet. Die Verpfändung erfolgt durch gesonderte Vereinbarung.

### 5. Rechnungsgrundlagen

---

#### Versorgungskapital

Jeder bis zur festen Altersgrenze vereinbarte Versorgungsbeitrag entsprechend Ziffer 4 wird in einen Kapitalbaustein umgerechnet. Das garantierte Versorgungskapital im Zeitpunkt der festen Altersgrenze entspricht der Summe aller Kapitalbausteine auf Basis der bis zur festen Altersgrenze vereinbarten Versorgungsbeiträge.

Jeder Kapitalbaustein entspricht dem finanzmathematischen Endwert des jeweiligen Versorgungsbeitrags zum Zeitpunkt der festen Altersgrenze, unter Verwendung einer garantierten Verzinsung von \_\_\_\_\_ % p. a.

Stichtage für die Berechnung des finanzmathematischen Endwerts sind der Erste des Monats, in dem der jeweilige vereinbarte Versorgungsbeitrag fällig wird bzw. der Erste des Folgemonats nach Eintritt des Versorgungsfalles. Als Eintritt des Versorgungsfalles gilt die feste Altersgrenze, der Zeitpunkt der Inanspruchnahme des vorgezogenen Alterskapitals bzw. der Todeszeitpunkt. Die vereinbarten Zinsen sind jeweils zum Ende eines Kalenderjahres bzw. im Zeitpunkt des Versorgungsfalles fällig. Das garantierte Versorgungskapital wird auf volle EUR kaufmännisch gerundet.

**Dieses Muster wurde unter Berücksichtigung der derzeitigen Rechtslage erstellt. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll lediglich als Hilfestellung dienen. In jedem Fall ist das Muster entsprechend der individuellen Bedürfnisse zu modifizieren. Wir empfehlen Ihnen, Ihren Steuerberater/ Rechtsanwalt/Fachberater hinzuzuziehen. ebase haftet nicht für Inhalt, Vollständigkeit und Richtigkeit der Muster. Stand: 06/2018**

Liegt der Wert der Finanzierungsmittel gemäß Ziffer 4 im Versorgungsfall über dem so berechneten garantierten Versorgungskapital, dann wird das garantierte Versorgungskapital im Versorgungsfall auf den Wert der Finanzierungsmittel angehoben (wertpapiergebundene Zusage mit Garantieleistung).

## **6. Vorzeitiges Ausscheiden**

---

Scheiden Sie vor Eintritt des Versorgungsfalles aus den Diensten unserer Gesellschaft aus, bleiben die erdienten Versorgungsansprüche erhalten, wenn die Unverfallbarkeitsfristen gemäß § 1b BetrAVG erfüllt sind.

Die Höhe der erdienten Versorgungsansprüche wird aus dem zum Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen garantierten Versorgungskapital nach den Rechnungsgrundlagen gemäß Ziffer 5 berechnet, wobei bei der Berechnung des garantierten Versorgungskapitals nur die bis zu Ihrem Ausscheiden tatsächlich geleisteten Versorgungsbeiträge als Berechnungsgrundlage dienen.

## **7. Zahlung der Leistungen**

---

Die Versorgungsleistung wird Anfang Januar des auf den Eintritt des Versorgungsfalles folgenden Kalenderjahres fällig. Beträgt der Zeitraum zwischen dem Versorgungsfall und der Fälligkeit der Versorgungsleistung mehr als sechs Monate, so kann auf Ihren Antrag mit Zustimmung der Gesellschaft die Auszahlung der einmaligen Versorgungsleistung in das Kalenderjahr des Versorgungsfalles vorgezogen werden.

Bei Einvernehmen unsererseits können Sie sich das einmalige Alterskapital in maximal 10 gleich hohen Raten auszahlen lassen. Die gewünschte Auszahlungsoption haben Sie spätestens bei Beantragung des Alterskapitals schriftlich mitzuteilen.

Bei Ratenzahlung des einmaligen Alterskapitals wird die erste Rate Anfang Januar des auf den Eintritt des Versorgungsfalles folgenden Kalenderjahres fällig. Weitere Raten sind jeweils Anfang Januar des/r Folgejahres/e fällig. Sollten Sie im Zeitraum zwischen dem Versorgungsfall und der Auszahlung der letzten Rate versterben, so geht der Anspruch auf die Auszahlung der restlichen Raten auf Ihre Erben über. Die Gesellschaft kann mit befreiender Wirkung an einen von den Erben Bevollmächtigten oder an jeden Erben entsprechend der im Erbschein ausgewiesenen Erbquote auszahlen.

## **8. Rahmenbedingungen und Pflichten des Versorgungsberechtigten**

---

Die Auszahlung der Versorgungsleistungen erfolgt nach schriftlicher Meldung des Versorgungsfalles durch die Berechtigten gegenüber der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann einen Dritten mit der Verwaltung der Pensionszusage und der Auszahlung der Leistungen beauftragen. Die Gesellschaft ist über alles zu unterrichten, was für den Versorgungsanspruch und die Höhe der Leistungen von Bedeutung ist.

Schadensersatzansprüche gegen einen Dritten, der durch sein schuldhaftes Verhalten den Eintritt des Versorgungsfalles ausgelöst hat, müssen bis zur Höhe der betrieblichen Versorgungsleistungen an die Gesellschaft abgetreten werden. Ansprüche aus dieser Pensionszusage dürfen nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden. Dennoch erfolgte Abtretungen, Verpfändungen oder Beleihungen sind der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

## **9. Zustimmung**

---

Sie erklären durch Ihre Unterschrift Ihr Einverständnis mit dem Inhalt dieser Pensionszusage. Ihnen ist bekannt, dass der versicherungsmathematische Gutachter bzw. der Versicherer – unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes – personenbezogene Daten verarbeitet und nutzt oder, soweit es zur Zweckverfolgung dieses Vertragsverhältnisses erforderlich ist, zur Verarbeitung und Nutzung an Dritte weiterleitet. Sie erteilen hiermit Ihre Zustimmung zum Abschluss einer Versicherung nach § 150 Versicherungsvertragsgesetz.

## **10. Salvatorische Klausel**

---

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt, ohne dass dadurch eine Mehrbelastung der Gesellschaft eintritt.

Dieses Muster wurde unter Berücksichtigung der derzeitigen Rechtslage erstellt. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll lediglich als Hilfestellung dienen. In jedem Fall ist das Muster entsprechend der individuellen Bedürfnisse zu modifizieren. Wir empfehlen Ihnen, Ihren Steuerberater/ Rechtsanwalt/Fachberater hinzuzuziehen. ebase haftet nicht für Inhalt, Vollständigkeit und Richtigkeit der Muster. Stand: 06/2018

## 11. Unterschriften

---

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Gesellschaft

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Versorgungsberechtigte/r

MUSTER